

Satzung
über die Bildung eines Beirats der Seniorinnen und Senioren
in der Gemeinde Bordesholm
In der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2013

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.96 (GVBl. Schl.-H., S. 529) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.1997 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze, Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Bordesholm wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeinde. Er berät die Organe und Ausschüsse der Gemeinde sachverständig in Fragen, die die alten Menschen betreffen.
- (3) Der Beirat wird von der Gemeinde Bordesholm als Interessenvertretung der älteren Bürgerinnen und Bürger in seinem Wirkungskreis unterstützt.
- (4) Der Beirat ist ein Gremium, das - unbeschadet der Rechte der Organe und Ausschüsse der Gemeinde - von den Seniorinnen und Senioren gewählt wird.
- (5) Der Beirat ist - im Rahmen seiner Satzung - unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine innere Ordnung entspricht demokratischen Grundsätzen.

§ 2 Beirat der Seniorinnen und Senioren

- (1) Der Beirat der Seniorinnen und Senioren (Beirat) besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern. Sollten nicht in ausreichender Anzahl entsprechende Bewerberinnen und Bewerber für eine Mitgliedschaft zur Verfügung stehen, ist eine Mindestanzahl von vier Personen Voraussetzung zur Bildung des Beirates. Die Mitglieder werden von der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Beirats.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Gemeinde Bordesholm ihren Hauptwohnsitz haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres dauerhaft aus dem Berufsleben ausgeschieden sind.

§ 4 Versammlung der Seniorinnen und Senioren

- (1) Die Versammlung der Seniorinnen und Senioren wird von der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode zur Wahl des Beirats oder während der Wahlperiode zur Nachwahl einzelner Mitglieder des Beirats eingeladen.
- (2) Die Einladung erfolgt in dem offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bordesholm und soll die Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die Seniorinnen und Senioren, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind.

§ 5 Wahl des Beirats

(1) Zur Wahl des Beirates wird aus der Versammlung ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Aus der Versammlung werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen. Es können auch Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind, sofern deren/dessen schriftliche Einwilligung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt und die/der vorschlagende Teilnehmerin/Teilnehmer die/den Bewerberin/Bewerber vorstellt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Die Wahlberechtigten dürfen bis zu 7 Personen durch Ankreuzen wählen.

(3) Gewählt sind die 7 Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Sollten weniger als 7 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Beirats vorgeschlagen worden sein, ist für jede Kandidatin oder für jeden Kandidat die Abgabe einer Stimme zur Mitgliedschaft ausreichend.

(4) Die Gemeinde Bordesholm erhält die Niederschrift über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse. Die Wahlprüfung wird durch den Sozialausschuß der Gemeinde vorgenommen, der zu diesem Zweck die Wahlunterlagen einsehen kann.

(5) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Beirates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Enthält die Liste keine weiteren Namen, so ist die Seniorinnen- und Seniorenversammlung einzuberufen und eine Nachwahl gemäß Abs. 1 bis 5 durchzuführen.

§ 6 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat nimmt Anregungen und Anträge älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger entgegen und leitet sie - evtl. auch mit seiner Stellungnahme - an die zuständigen Institutionen weiter. Er übt dabei eine prüfende, vermittelnde und überwachende Funktion aus.

(2) Der Beirat pflegt Kontakte zu den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die sich der alten Menschen annehmen, um sie bei ihren Anliegen zu unterstützen. Er setzt sich für die Durchführung von Veranstaltungen und die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für alte Menschen ein.

(3) Er versucht, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der alten Menschen in Bordesholm beizutragen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in seniorenrelevanten Fragen zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Beirat darf Öffentlichkeitsarbeit betreiben und kann Veranstaltungen durchführen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

§ 7 Gemeinde und Beirat

(1) Der Beirat führt mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den Parteien und Fraktionen über alle anstehenden Fragen und Probleme der alten Menschen Gespräche. Diese unterrichten ihrerseits den Beirat rechtzeitig über wichtige Vorhaben und beabsichtigte Maßnahmen. Im Rahmen des rechtlich zulässigen werden dem Beirat Material und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Beirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Hält der Beirat anstehende Tagesordnungspunkte für seniorenrelevant, teilt er dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder dem Bürgervorsteher / der Bürgervorsteherin oder den Ausschußvorsitzenden mit, daß ein Mitglied des Beirats an der Sitzung des Gremiums teilnehmen möchte. Im Rahmen des rechtlich zulässigen erhält der Beirat Sitzungsunterlagen für die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte.

(3) Die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied des Beirats darf im Falle von Abs. 2, Satz 2 mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen und die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Sitzung vertreten.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen weder der Gemeindevertretung noch einem Fachausschuss der Gemeinde angehören.

(5) Der Beirat berichtet der Gemeindevertretung einmal in seiner Wahlperiode über seine Arbeit.

(6) Die Verwaltung stellt die für die Arbeit des Beirates erforderlichen Sachmittel und die Räume für die Versammlungen und für die Sitzungen des Beirates und seines Vorstandes zur Verfügung und leistet Verwaltungshilfe.

§ 8 Vorstand

(1) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand vertritt den Beirat und führt seine Geschäfte. Er hat die Sitzungen des Beirates und die Versammlungen (§ 4) vorzubereiten und von ihnen gefaßte Beschlüsse durchzuführen.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Niederschriften erhalten die Beiratsmitglieder und der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

§ 9 Vorsitzende/Vorsitzender

1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und übt das Hausrecht aus.

(2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Beirats der Seniorinnen und Senioren vom 13. April 1994 außer Kraft.

Bordesholm, 19.03.1997

Baasch
Bürgermeister

In der Fassung der 1.Änderung vom 04.10.2013

Die Änderungen des §2 Abs. 1 und 3 und §5 Abs.3 und §7 Abs.4 treten am 14.10.2013 in Kraft